

Kirchensammlungen (Kollekten), das Recht der Beschwerde über die Amtsführung der Kirchenbehörden.

Die Synode wählt ihren Vorsitzenden und seinen Stellvertreter und ihre Schriftführer.

Der ständige Synodalausschuß besteht aus dem Vorsitzenden der Synode und aus zwei von der Synode aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern (einem geistlichen und einem weltlichen). Der Synodalausschuß hat, solange die Synode nicht versammelt ist, Mitteilungen für sie in Empfang zu nehmen und die für sie bestimmten Angelegenheiten vorzubereiten; er kann in dringlichen Angelegenheiten Wünsche, Vorschläge und Beschwerden an die Kirchenregierung richten und die Berufung der Synode beantragen. In gewissen Fällen nehmen die Mitglieder des Synodalausschusses als stimmberechtigte außerordentliche Mitglieder an der Beratung und Beschlußfassung des Oberkirchenrates teil; so u. a. bei der Bewilligung von Zuschüssen aus dem Hilfsfonds (§ 83 Anm. 8 d. W.).

Vierzehntes Kapitel.

Schulwesen¹.

I. Die Volksschule.

(Volksschulges. vom 3. Jan. 1908 GS. 25, 37 mit Nachtrag vom 6. Nov. 1908 GS. 25, 103.)

§ 85. Aufgabe und Einrichtung der Volksschule. Schulpflicht.

1.) Die Volksschule hat die Aufgabe, ihren Zöglingen unter sorgsamer Berücksichtigung des körper-

¹ Über den technischen Unterricht s. § 44 Ziff. 3 d. W. S. 123 und § 37 Ziff. 2 d. W. S. 104.